

§ 6 *Information und Mitwirkung der Bevölkerung*

¹ Der Kanton, die regionalen Entwicklungsträger und die Gemeinden unterrichten die Bevölkerung und weitere Betroffene frühzeitig über die Ziele und Inhalte ihrer Planungen und Konzepte nach diesem Gesetz.

² Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung und weitere Betroffene in geeigneter Weise mitwirken können.

³ Bei der Richt- und Nutzungsplanung kann die Mitwirkung insbesondere gewährt werden:

- a. durch Erörterung einer Planung an der Gemeindeversammlung oder an einer Orientierungsversammlung,
- b. durch das Recht der Bevölkerung, während der öffentlichen Auflage von Richt- und Nutzungsplänen Vorschläge einzureichen und Einwendungen zu erheben,
- c. durch Einsetzung von Kommissionen, in denen die betroffene Bevölkerung vertreten ist,
- d. durch öffentliche Vernehmlassungsverfahren und Meinungsumfragen.

⁴ Zu den eingegangenen Meinungsäusserungen nehmen die Behörden Stellung. Die beschliessenden Instanzen sind vor ihrem Beschluss darüber in Kenntnis zu setzen.

Erläuterungen

Allgemein

§ 6 PBG stützt sich auf den Artikel 4 RPG, der die Planung den Ansprüchen des demokratischen Rechtsstaates näher bringen will. Der Artikel des RPG zieht die Konsequenzen aus dem Umstand, dass Plansetzung - genauso wie Rechtsetzung - ein politischer Vorgang ist: Was alle betrifft, soll unter sachgerechter Teilnahme möglichst aller entstehen. Er richtet sich an die Behörden, die mit Planungsaufgaben betraut sind, d.h. an alle Behörden, die raumwirksame Aufgaben besorgen. Die Informationen sollen sich an alle Personen richten, die von der jeweiligen Planung betroffen werden. Das sind vorab die Einwohner des Planungsbereiches, dann aber auch juristische Personen mit Sitz im Planungsbereich und erreichbare auswärtige Eigentümer von Grundstücken im Planungsbereich, wobei das Gesetz jedoch auswärtigen Grundeigentümern gegenüber keine besondere Form der Information verlangt (B 119 vom 12. August 1986, S. 10 [§ 5], in: GR 1986, S. 732).

Absatz 2

Die im Absatz 2 angeführte Mitwirkung besagt, dass der Bevölkerung und weiteren Betroffenen breit zugängliche Möglichkeiten geboten werden müssen, Planungsergebnisse zu beeinflussen (B 119 vom 12. August 1986, S. 10 [§ 5], in: GR 1986, S. 732).

	<p><u>Absatz 3</u> Der Information und der Mitwirkung der Bevölkerung kommt in Planungsfragen eine grosse Bedeutung zu. In Absatz 3 werden beispielhaft einige Mitwirkungsmöglichkeiten bei Richt- und Nutzungsplanungen aufgeführt. Die Mitwirkung kann namentlich durch das Recht der Bevölkerung gewährt werden, im öffentlichen Auflageverfahren Vorschläge einzureichen und Einwände zu erheben (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 23, in: GR 2001, S. 244).</p> <p><u>Absatz 4</u> Für den Planungsprozess ist bedeutungsvoll, dass die zuständigen Behörden zu den eingegangenen Meinungsäusserungen Stellung nehmen und dass die beschliessenden Instanzen vor ihrem Beschluss darüber in Kenntnis zu setzen sind (B 119 vom 12. August 1986, S. 10 [§ 5], in: GR 1986; S. 732).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Unter Mitwirkung nach § 6 PBG ist nicht zu verstehen, dass die Betroffenen berechtigt sind, die entsprechenden Festlegungen mit der Gemeinde auszuhandeln (RRE Nr. 1016 vom 23. September 2014, E. 4.3.2, in: LGVE 2014 VI Nr. 8). – Das kantonale Recht regelt das kommunale Ortsplanungsverfahren gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 RPG gemäss §§ 61 ff. PGB detailliert. Danach haben die Behörden dem kommunalen Planungsträger insbesondere jenen Zonenplanentwurf zur Beschlussfassung zu unterbreiten, der öffentlich aufgelegt wurde und - in der Regel - vorgängig das Vorprüfungsverfahren gemäss § 19 Absatz 1 PBG durchlaufen hatte. Ein abweichendes Vorgehen mag unter besonderen Umständen haltbar erscheinen, birgt indes latent die Gefahr einer Verletzung von Mitwirkungsrechten der Bevölkerung (vgl. Art. 4 RPG in sich (VGU V 07 6_1 vom 20. Februar 2008).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	– Artikel 4 RPG (Information und Mitwirkung)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–